



Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (ParkGO)

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen in Dinkelsbühl. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein bzw. gegen Gebühr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Der mit Parkscheinautomaten bewirtschaftete Bereich umfasst

1. die Altstadt innerhalb der Stadtmauer sowie die Wörnitzstraße
 2. die Inselwiese und
 3. die Wohnmobilstellplätze an der Larrieder Straße und Mönchsrother Straße (siehe Anlage 1).
- Die Stadt Dinkelsbühl kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) auf den in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Flächen bzw. mit dem Abstellen des Wohnmobils auf den in § 1 Nr. 3 genannten Stellplätzen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Kraftfahrzeug gem. §1 StVG i.V.m §2 FZV im Geltungsumfang des § 2 parkt bzw. sein Wohnmobil abstellt. Zulassungsfreie Fahrzeuge nach § 3 Abs. 3 FZV sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4 Parkgebühren

(1) Parkgebühren werden wie folgt erhoben:

1. in den in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Bereichen (Altstadt, Wörnitzstraße, Inselwiese) werktags (Montag bis einschließlich Samstag) von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags von 12 Uhr bis 19 Uhr:
 - 30 Minuten sind kostenfrei, sofern von der Sondertaste („Semmeltaste“) unter ordnungsgemäßigem Nachweis Gebrauch gemacht wird
 - 1. Stunde: 1,00 €
 - 2. Stunde: 2,00 €
 - Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 2,00 Stunden
 - Von der 1. vollen Stunde bis zur 2. vollen Stunde kann die Zeit in 0,10 €-Schritten berechnet werden

- Es erfolgt kein Übertrag von überschüssiger Parkzeit auf den nächsten Tag.

2. in den in § 1 Nr. 3 genannten Bereichen (Wohnmobilstellplätze) täglich und von 0.00 bis 24.00 Uhr

- 1. bis einschl. 5. Stunde: je 1,00 €
- 24 Stunden: 8,00 €
- Die maximale Parkdauer beträgt 7 Tage.

(2) Die Zahlung kann auch durch Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Der Gebührenschuldner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

(3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von §2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind bei Nutzung einer Parkscheibe von der Entrichtung von Parkgebühren befreit:

- an den Ladestationen während des Ladevorgangs bis zu 4 Stunden
- im Geltungsbereich nach § 1 Nr. 1 und 2 unter Einhaltung der Höchstparkdauer 2 Stunden
- im Geltungsbereich nach §1 Nr. 3 in den ersten 3 Stunden eines Parkvorgangs

§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten / Anlage

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Dinkelsbühl, den

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Anlage 1: Plan gem. § 1